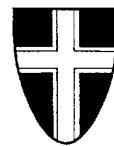


11SN-385/MF

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Hierstelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82 332

MD-VfR - 669/99

Wien, 28. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Abfallwirtschafts-
gesetz geändert wird (Abfall-
wirtschaftsgesetz-Novelle
1999);
Stellungnahme

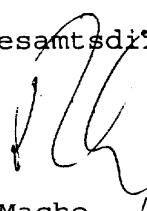
An das

Präsidium des Nationalrates

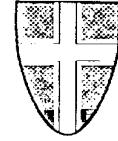
Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die
e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)


Dr. Macho
Senatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle MD-Verfassungs- und
 Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82 332

MD-VfR - 669/99

Wien, 28. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Abfallwirtschafts-
gesetz geändert wird (Abfall-
wirtschaftsgesetz-Novelle
1999);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 32 3504/27-III/2/99

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Zu dem mit Schreiben vom 29. April 1999, Zl. 32 3504/27-III/2/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Versuch unternommen, das gesamte Abfallbehandlungsanlagenrecht in den §§ 28 und 29 zu normieren. Insbesondere der § 29 ist aufgrund der vielen Absätze, Buchstaben und Ziffern schwer lesbar und unübersichtlich

- 2 -

geworden. Es wird daher angeregt, die Anlagenbestimmungen übersichtlicher zu gestalten.

Grundsätzlich ist auch festzuhalten, daß sich das Amt der Wiener Landesregierung ausdrücklich gegen eine neuerliche Einschränkung der Länderkompetenzen, wie im § 29g vorgesehen, ausspricht.

II. Zu den Kosten:

Bei der Darstellung der Personalkosten in den Erläuterungen wurden stets die Kosten von Vertragsbediensteten zugrunde gelegt. Da nicht davon ausgegangen werden kann, daß gerade im Bereich der Hoheitsverwaltung keine Beamten für die in Rede stehenden Tätigkeiten eingesetzt werden, wurden die Personalkosten zu niedrig angesetzt.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

Zu § 2 Abs. 14:

Es ist unklar, ob unter diese Definition mobiler Anlagen nur solche Anlagen fallen, die anstatt stationär mobil betrieben werden, aber ansonsten den im § 29 Abs. 1 genannten Anlagen entsprechen, oder ob auch weitere Anlagen gemeint sind, die den im § 29 Abs. 1 Genannten bloß ähnlich sind. Ein Verweis auf „vergleichbare“ Anlagen wäre zu unbestimmt.

Im letzten Satz des § 2 Abs. 14 sollte die Wortfolge „des Gewerbetreibenden“ durch die Wortfolge „des Inhabers“ und die Wortfolge „gewerblichen Tätigkeit“ durch die Wortfolge „abfallwirtschaftlichen Tätigkeit“ ersetzt werden, da sich diese Bestimmung nicht nur auf gewerbliche Anlagen bezieht.

Zu § 29 Abs. 1 Z 2:

Es sollte ausdrücklich geregelt werden, daß § 29 Abs. 1 Z 2 auch die Genehmigung der Mitverbrennung von Abfällen umfaßt.

Zu § 29 Abs. 3a und 3b:

Die Genehmigung einer Abfallbehandlungsanlage sollte erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden können.

Zu § 29 Abs. 3a Z 2:

Diese Bestimmung könnte auch so interpretiert werden, daß ein Genehmigungswerber bereits dann einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung hat, wenn nur alle erheblichen Umweltbelastungen vermieden werden. Der Wortlaut „erhebliche Belastungen“ sollte daher durch den Wortlaut „nicht bloß vernachlässigbare Belastungen“ ersetzt werden.

- 4 -

Zu § 29a Abs. 3a Z 4:

Der Schutz der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Arbeitsstätten ist bereits in den §§ 92 ff. des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes geregelt. Wie im geltenden § 74 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) sollten daher auch im Abfallwirtschaftsgesetz bloß jene mittägigen Familienangehörigen geschützt werden, die nicht dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegen. Die Wortfolge „der Arbeitnehmer“ sollte ersatzlos entfallen.

Zu § 29 Abs. 7 Z 4:

Es ist unklar, ob unter „Vorschriften“ zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen Auflagen gemeint sind. Falls damit Auflagen gemeint sind, erscheint dies nicht sinnvoll, da der Genehmigungserwerber selbst einen Maßnahmenplan und eine Sicherheitsanalyse vorlegen muß und die Behörde nicht alle denkmöglichen Unfälle und deren Folgen voraussehen kann. Sie kann daher auch nicht Auflagen vorschreiben, die alle denkmöglichen Unfälle verhindern sollen. Falls mit dieser Bestimmung der Versuch unternommen werden sollte, die Sicherheitsanalyse und den Maßnahmenplan verbindlich zu machen, wäre dies ebensowenig sinnvoll, da diese dynamisch sind und ständig den Gegebenheiten und dem Stand der Technik anzupassen sind. Konkrete Auflagen für einen sich ständig ändernden Zustand vorzuschreiben, ist wenig sinnvoll.

Zu § 29 Abs. 8a:

Die Frist zur Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten sollte ab dem Zeitpunkt gesetzt werden, ab dem mit den Vorarbeiten tatsächlich begonnen wird und nicht ab dem Zeitpunkt, ab dem die Vorarbeiten durchgeführt werden.

Der Satz „Die Genehmigung (der Vorarbeiten, z.B. eines Versuchsbetriebes) gilt auch als entsprechende Bewilligung, Genehmigung, Anzeige oder Nicht-Untersagung der nach Abs. 2 mit anzuwendenden Vorschriften.“ wirft die Frage auf, ob die Genehmigung der Vorarbeiten auch dann als Genehmigung nach den mitanzuwendenden Gesetzen gelten soll, wenn diese gar keine einem Versuchsbetrieb ähnliche Regelung vorsehen.

Weiters ist die Rechtswirkung der Genehmigung der Vorarbeiten insofern unklar, als fraglich ist, ob diese Genehmigung lediglich als Genehmigung des Versuchsbetriebes oder auch als abschließende Genehmigung nach den mitanzuwendenden Gesetzen gelten soll.

Zu § 29 Abs. 8b:

Die Notwendigkeit einer nachträglichen Genehmigung einer geringfügigen Abweichung wird nicht als erforderlich erachtet. Die Rechtssicherheit wäre auch gewahrt, wenn die geringfügige

- 6 -

Abweichung der Behörde angezeigt und von dieser zur Kenntnis genommen wird.

Weiters ist unklar, wer „der Betroffene“ sein soll.

Zu § 29 Abs. 16:

Nach dieser Bestimmung „hat die Behörde ... die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes zu verfügen.“

Die Wortfolge „Schließung von Teilen“ kann sich nicht auf den Betrieb, sondern nur auf die Anlage beziehen. Hier sollte eine sprachliche Klarstellung erfolgen.

Laut Erläuterungen zu § 29 Abs. 16 soll diese Bestimmung nur für Anlagen gelten, die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) oder nach dem Sonderabfallgesetz genehmigt wurden. Es stellt sich daher die Frage, ob für Anlagen, die nicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz oder nach dem Sonderabfallgesetz genehmigt wurden, aber gemäß § 44 Abs. 6 als nach dem Abfallwirtschaftsgesetz genehmigt gelten, überhaupt keine Möglichkeit bestehen soll, nachträgliche Auflagen, Überprüfungen und Verfahrensanordnungen zu erlassen.

Zu § 29 Abs. 16a:

Der Satzteil „... wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt sind ...“ sollte ersetzt werden durch die Formulierung „... die angezeigten Maßnahmen den Verordnungen gemäß Abs. 18 und § 29b entsprechen“.

Die Bestimmung, daß, wenn den Anpassungsvoraussetzungen nicht vollständig entsprochen wurde, immer ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist, erscheint nicht sinnvoll.

Zu § 29 Abs. 16a Z 2:

Für die nicht unter die Bewilligungspflicht des § 29 Abs. 1 Z 4 und 6 fallenden Deponien sieht bereits § 31b Abs. 10 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), in der geltenden Fassung, eine Anzeigepflicht für nicht bewilligungspflichtige Änderungen von Anlagen, einschließlich Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik, vor. Da gemäß § 29 Abs. 16a Z 1 nun auch Anpassungsmaßnahmen bestehender Abfallbehandlungsanlagen an Verordnungen gemäß Abs. 18, sofern diese keine wesentlichen Änderungen sind, nach dem Abfallwirtschaftsgesetz anzeigepflichtig gestellt werden sollen, wäre für jede nicht wesentliche Änderung jeweils ein „Anzeigeverfahren“ nach dem Abfallwirtschaftsgesetz und dem Wasserrechtsgesetzes 1959 erforderlich. Es sollte daher entweder die Anzeigepflicht gemäß § 29 Abs. 16a Z 1 oder die Anzeigepflicht nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 entfallen.

- 8 -

Zu § 29b:

Der Wortlaut des § 29b entspricht zwar der Bestimmung des Art. 11 der Richtlinie über Abfälle, steht jedoch mit dem österreichischen Anlagenrecht teilweise im Widerspruch. So ist z.B. die sonstige Behandlung von eigenen Abfällen am Entstehungsort von einer Genehmigungspflicht gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 ausdrücklich ausgenommen.

Die Bestimmung ist insoferne interpretationsbedürftig, als unter Abfallbehandlungsanlagen nur die im § 29 Abs. 1 genannten Anlagen oder sämtliche Anlagen, in denen die im § 29b Z 1 und 2 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden, gemeint sein könnten.

Sollten nicht nur die im § 29 Abs. 1 genannten Abfallbehandlungsanlagen gemeint sein, wäre dies ein neuerlicher Eingriff in die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung von Regelungen für nicht gefährliche Abfälle. Da ein Bedarf aber nicht gegeben ist, führt eine verfassungskonforme Auslegung zum Ergebnis, daß nur jene Anlagen gemeint sind, die im § 29 Abs. 1 genannt sind.

Zu § 29c Abs. 2 Z 1:

Unklar ist, was unter dem Begriff „Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten“ zu verstehen ist. Es handelt sich hierbei um einen zu unbestimmten Gesetzesbegriff.

Zu § 29c Abs. 4 und 7:

Es wäre für die Behörde und auch für den Rechtsunterworfenen übersichtlicher, wenn alle erforderlichen Angaben taxativ aufgezählt sind und bezüglich der ergänzenden Angaben nicht lediglich auf § 29 Abs. 3 verwiesen wird. Eine Zusammenfassung der gesamten Angaben - wie im Abs. 4 Z 10 normiert - erscheint nicht sinnvoll, da z.B. Pläne und Grundbuchsauszüge nicht zusammengefaßt werden können.

Zu § 29c Abs. 7 Z 4:

Zu dieser Bestimmung ist anzumerken, daß bei Lesen des Gesetzesstextes ohne Kenntnis der IPPC-Richtlinie nicht erkennbar ist, was unter „andere als normale“ Betriebsbedingungen zu verstehen ist.

Zu § 29c Abs. 7 Z 5:

Die Einschränkung, daß nur dann über den Stand der Technik hinausgehende Auflagen vorgeschrieben werden können, wenn dies ein entsprechender EU-rechtlich festgelegter Immissionsgrenzwert erfordert, erscheint jedenfalls zu eng. Diese Bestimmung steht auch im Widerspruch zu Art. 10 der IPPC-Richtlinie in Verbindung mit Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität, wonach die Mitgliedstaaten strengere Regelungen vorsehen können.

- 10 -

Zu § 29g:

Soweit auch mobile Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 t einer Genehmigungspflicht unterworfen werden, soll die Bedarfskompetenz des Bundes hinsichtlich anderer (als gefährlicher) Abfälle in Anspruch genommen werden. Das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL für Wien Nr. 13/1994, in der geltenden Fassung, LGBL Nr. 53/1996, sieht in den §§ 25 ff. bereits Regelungen für mobile Anlagen für nicht gefährliche Abfälle vor und das Vorliegen eines Bedarfs nach einheitlichen Regelungen wird bestritten. Auch die Erläuterungen geben keinerlei Auskunft darüber, aufgrund welcher Tatsachen das Vorliegen eines solchen Bedarfs erblickt wurde. § 29g Abs. 1 Z 3 ist somit mangels Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz verfassungswidrig.

Abgesehen davon, spricht sich das Amt der Wiener Landesregierung gegen eine Durchführung des Genehmigungsverfahrens durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aus. Eine diesbezügliche Notwendigkeit kann nicht gesehen werden.

Es könnte - wie bei Erlaubnissen gemäß § 15 AWG - der Landeshauptmann des ersten Aufstellungsortes der mobilen Anlage das Genehmigungsverfahren durchführen. Bei Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 15 AWG zur Ausübung der Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfällen durch den Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Genehmigungswerber erstmals

- 11 -

tätig wird und der späteren Ausübung dieser Tätigkeit in einem anderen Bundesland gab es bisher keine Vollzugsschwierigkeiten.

Zu § 29h Abs. 2:

Fraglich ist, in welcher Form die Nachbarn (Eigentümer der angrenzenden Liegenschaften) in einem bloßen Anzeigeverfahren ihre Parteistellung wahrnehmen sollen. Um allfällige Einwendungen berücksichtigen zu können, müßte außerdem zumindest die Möglichkeit bestehen, mit einem die Anzeige zur Kenntnis nehmenden Bescheid entsprechende ortsbezogene Auflagen vorschreiben zu können (vgl. § 29 Abs. 16a AWG).

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Macho
Senatsrat

MOK Mag. Magesacher